

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 8. Juli 2008

Nummer 15

## INHALT

Tag		Seite
2. 7. 2008	<b>Gesetz zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen</b> ..... 22410 01, 22420, 20120, 22410 01 46	246
2. 7. 2008	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle</b> ..... 28200 (neu)	249
27. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr ..... 21011 10 06	253
1. 7. 2008	Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2008 ..... 21141 (neu)	255
3. 7. 2008	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages .....	256

**Gesetz**  
**zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung**  
**und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen**

**Vom 2. Juli 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:
  - „b) die Berufseinstiegsschule,
  - c) die Berufsfachschule.“
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 150 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 150 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen. <sup>2</sup>Sie wird in Form von Teilzeitunterricht oder in Form von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.

(3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe.

(4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwandte Ausbildungsberufe eine berufliche Fachbildung.“
  - c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Berufseinstiegsschule

(1) <sup>1</sup>Die Berufseinstiegsschule umfasst die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr. <sup>2</sup>Die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr werden mit Vollzeitunterricht geführt und dauern jeweils ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>In der Berufseinstiegsklasse können Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder den Besuch einer Berufsfachschule verbessern. <sup>2</sup>Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. <sup>3</sup>Sie können in der Berufseinstiegsklasse den Hauptschulabschluss erwerben. <sup>4</sup>Im Einzelfall können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie förderlich ist.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr werden Schülerinnen und Schüler, die auf eine besondere individuelle Förde-

rung angewiesen sind, für eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet.“

6. In § 54 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 150 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 150 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
7. § 56 Abs. 5 wird gestrichen.
8. Dem § 59 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufeinstiegsschule überwiesen werden. <sup>6</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“
9. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) In einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann für bestimmte Bildungsgänge berufsbildender Schulen zum Schutz der Auszubildenden oder der von ihnen Betreuten vorgeschrieben werden, dass nur aufgenommen werden kann, wer für die Ausbildung

    1. die notwendige gesundheitliche Eignung,
    2. die notwendige persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. Nach § 61 wird der folgende § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen

Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.“
11. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.“
12. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
13. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit internatmäßiger Unterbringung“ gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Schulbehörde“ durch die Worte „Schule, die ein Berufsvorbereitungsjahr führt,“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird gestrichen.

14. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Ruhe und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen“.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
  - c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,
    1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat,
    2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder
    3. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat.<sup>2</sup>Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.“
15. § 105 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) <sup>1</sup>Die Absätze 3 und 4 gelten für Bildungsgänge berufsbildender Schulen entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Anteils der auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden jeweils die Schülerinnen und Schüler von Klassen derselben Fachrichtung innerhalb derselben Schulform oder von Klassen derselben Ausbildungsberufe in der Berufsschule zusammengezählt.“
16. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
  - d) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Absatz 1 oder 2“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
17. In § 114 Abs. 1 Satz 2 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:  
„3. der Berufseinstiegsschule,  
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.“
18. In § 123 a Abs. 4 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Worte „den Schulträger“ eingefügt.
19. Nach § 182 werden die folgenden neuen §§ 183 und 184 eingefügt:
- „§ 183  
Sonderregelung für Gesamtschulen
- Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 6 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.
- § 184  
Beginn der Schulpflicht
- Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:
1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009,
  2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,
  3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011
- das sechste Lebensjahr vollenden.“
20. Die Überschrift vor § 193 erhält folgende Fassung:  
„Dritter Abschnitt  
**Schlussvorschriften, Inkrafttreten**“.
21. § 193 erhält folgende Fassung:  
„§ 193  
Aufhebung des Berufsgrundbildungsjahres
- (1) <sup>1</sup>Die eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahre werden aufgehoben. <sup>2</sup>Die nach § 106 erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres werden widerrufen.
- (2) Für das Schuljahr 2008/2009 sind die Vorschriften über schulische Berufsgrundbildungsjahre und über die Anrechnung der Berufsfachschule auf die Berufsausbildung in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
- Artikel 2  
Aufhebung und Änderung von Verordnungen
- (1) Die Niedersächsische Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 59), wird aufgehoben.
- (2) § 1 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:
1. Nummer 6 wird gestrichen.
  2. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- (3) Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (Nds. GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

2. Die Tabelle in § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 Spalte 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:  
„Die Schule darf vierzünftig fortgeführt werden, wenn sie bis zum 31. Juli 2008 errichtet wurde.“
    - bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 2 und wie folgt geändert:  
Das Wort „geführt“ wird durch das Wort „fortgeführt“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ werden die Worte „sie bis zum 31. Juli 2008 errichtet wurde und wenn“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5.1 Spalte 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5.2.1 Spalte 2 werden nach der Zahl „4“ ein Komma und die Worte „davon mindestens 2 im Gymnasialbereich“ eingefügt.
  - d) In Nummer 5.2.2 Spalte 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder**  
**und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

**Vom 2. Juli 2008**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 6. März 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

## Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (nachfolgend: der Bund), schließen den folgenden Staatsvertrag:

### Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefahrbringenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungs Vorschrift für die Wehrgruppe Quitzöbel und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefahrbringende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eisversatz unterhalb von Wittenberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Die Wehrgruppe Quitzöbel an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als **Anlage** zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserscheitelaufhöhung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzöbel (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kahn-schleuse) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gnevsdorf ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuwerben das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie die zur Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserrückhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbescheitels mit Hilfe dieser Anlagen ist nur in einem zeitlich engen Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

### Artikel 1

#### Bedienung der Wehre

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbescheitels notwendigen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbedienung bei Hochwasser nach Maßgabe der „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel“ vom November 1997 (nachfolgend: Wehrbedienungs Vorschrift), die bereits auf der Grundlage der Vereinbarung der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel zur Abwehr von Hochwassergefahren vom 7. Juli 1993 praktiziert wird und den Vertragspartnern bekannt ist, durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wehrbedienungs Vorschrift nach Satz 2 wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert. Zuständig für den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung sind die bei den Ländern für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen sowie der Präsident oder die Präsidentin der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu einem Wasserstand von 26,40 müNN<sup>1)</sup> für die Havel am Pegel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgewirkungen bei allen Landesplanungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

### Artikel 2

#### Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-/Flutungsmodells und Bewertung des Flutungs-erfordernisses nach wasserwirtschaftlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbescheitels durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel bei Nichtflutung der Polder.

Sie entsenden jeweils bis zu drei ständige Vertreter und benennen deren persönliche Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzübungen zu beteiligen. Beschlüsse fasst die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbedienungs Vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft der Leiter die Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorhersage eines Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge<sup>2)</sup> ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eisversatz beruft der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle anfallenden Kosten selbst.

### Artikel 3

#### Polderflutung, Folgemaßnahmen

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwassersicherheit eine Kappung des Elbescheitels durch Flutung von Poldern, Folgemaßnahmen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt sie eine entsprechende Empfehlung an die für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Diese entscheiden einvernehmlich und im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Für ihre Empfehlung hat die Koordinierungsstelle die Belange aller Vertragspartner abzuwägen.

<sup>1)</sup> Der Wasserstand am Pegel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Satz 3 fortgeschrieben.

<sup>2)</sup> Der Wasserstand am Pegel Wittenberge wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 fortgeschrieben.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Landkreisen in geeigneter Form über die Maßnahmen informiert werden.

#### Artikel 4

##### Kosten

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere die Wehre und Schöpfwerke, und die regelmäßigen Unterhaltungskosten für Deiche und Gewässer trägt jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Folgekosten, die durch die Flutung verursacht wurden, ermitteln die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt einvernehmlich. Die Länder beteiligen sich nach Maßgabe des durch die Flutung erwachsenen Vorteils an den Kosten. Die Länder legen im Einzelfall die konkreten Schadenspositionen und den Verteilungsmaßstab für die Kosten entsprechend dem durch die Flutung entstandenen Vorteil einvernehmlich fest.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten setzen sich zusammen aus

1. Kosten für die Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern und Poldern, insbesondere an Wehren, Deichen, Schöpfwerken, Sielen und Durchlässen,
2. Kosten für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gewässer und Polder, insbesondere für Grundräumungen und Uferbefestigungen,
3. Kosten für operative Tätigkeiten während der Polderflutung, insbesondere für das Fällen von Bäumen einschließlich Ersatzpflanzungen, Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Pumpen, erhöhte Energiekosten,
4. Kosten für die Beseitigung von Schäden an infrastrukturellen Anlagen, insbesondere an Straßen und Wegen,
5. Kosten für die Abgeltung rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten,
6. Kosten für sonstige Billigkeitszahlungen an Dritte, soweit die Länder diesbezüglich Einvernehmen hergestellt haben.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf die Länder richtet sich zu 50 v. H. nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 v. H. nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotential; soweit die Ermittlung des Schadenspotentials noch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, richtet sich der Maßstab zu 50 v. H. nach dem Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 v. H. nach der Zahl der dortigen Einwohner.

(4) Kommt eine Einigung der Länder zur Kostenermittlung und -verteilung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

#### Artikel 5

##### Schiedsstelle

(1) Die Länder richten die gemeinsame Schiedsstelle nach Artikel 4 Abs. 4 bei Bedarf ein. Zu ihrer Besetzung benennt jedes Land innerhalb angemessener Zeit jeweils eine geeignete Person als unabhängigen Gutachter. Das fünfte und zugleich vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichtes benannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar und für die Vertragspartner bindend.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandten Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten des Vor-

sitzenden und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

#### Artikel 6

##### Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verpflichtungen zur Kostenerstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andauern oder noch nicht abgewickelt sind, bleiben davon unberührt.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel zur Abwehr von Hochwassergefahren vom 7. Juli 1993 außer Kraft. Die Wehrbedienungs Vorschrift nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt weiterhin gültig.

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident

vertreten durch den  
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar W o i d k e

Potsdam, den 6. März 2008

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident

vertreten durch die  
Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt

Petra W e r n i c k e

Potsdam, den 6. März 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Ministerpräsident

vertreten durch den  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Till B a c k h a u s

Potsdam, den 6. März 2008

Für das Land Niedersachsen:

Der Ministerpräsident

vertreten durch den  
Minister für Umwelt und Klimaschutz

Hans-Heinrich S a n d e r

Potsdam, den 6. März 2008

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Thomas M e n z e l

Potsdam, den 6. März 2008



**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr**

**Vom 27. Juni 2008**

Aufgrund des § 97 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1260)“ durch die Worte „(BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 §§ 4 und 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930),“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b werden die Worte „Artikel 6 der Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791)“ durch die Worte „Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816)“ ersetzt.
  - bb) Im abschließenden Satzteil werden die Worte „soweit nicht nach § 6 d Nr. 9 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist und“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2006 (BGBl. I S. 1333)“ ersetzt.
- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Aufgaben nach dem **Geflügelfleischhygiene-gesetz** vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),“.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Tabakerzeugnissen,“ gestrichen.
  - bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - „a) dem **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), und“.
    - cc) Im abschließenden Satzteil wird die Angabe „§ 6 d Nrn. 13 bis 23, 28 und 29“ durch die Angabe „§ 6 d Nrn. 9, 9 a, 16 bis 23, 26 und 29“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 werden die Worte „Artikel 157 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Worte „Artikel 199 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt und die Worte „soweit nicht nach § 6 d Nr. 12 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist,“ gestrichen.
- g) In Nummer 7 werden die Worte „geändert durch Artikel 9 § 12 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308)“ ersetzt.

- h) In Nummer 8 werden die Worte „Trinkwasser, in Tabakerzeugnissen“ durch die Worte „Wasser für Lebensmittelbetriebe“ und die Worte „Artikel 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)“ ersetzt.
  - i) Nummer 10 wird gestrichen.
  - j) In Nummer 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1244)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499),“ eingefügt.
  - k) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende der Nummer durch ein Komma ersetzt.
  - l) Es werden die folgenden Nummern 17 und 18 angefügt:
    - „17. die Aufgaben nach der **EG-TSE-Ausnahmeverordnung** vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2003 (BGBl. I S. 1951),
    18. die Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen nach dem **Vorläufigen Tabakgesetz** in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3365), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 6 d Nr. 30 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist.“
2. In § 4 Nr. 3 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 408)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339)“ ersetzt.
3. § 6 d wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 73 Abs. 3 Satz 4 AMG,“.
  - c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Zulassung zur Ausfuhr nach § 9 der **Lebensmittel-Hygieneverordnung** vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816),“.
  - d) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. die Zulassung von Betrieben nach § 9 der **Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung** vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816),“.
  - e) In Nummer 10 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 der **Tierimpfstoff-Verordnung** in der Fassung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248),“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der **Tierimpfstoff-Verordnung** vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355)“ ersetzt.
  - f) Die Nummern 11 bis 15 werden gestrichen.
  - g) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Überwachung der Verbote für die Werbung, mit Ausnahme der produktbegleitenden Werbung, nach dem **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,“.

- h) In Nummer 18 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 162)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653)“ eingefügt.
- i) In Nummer 19 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2 Nr. 1 des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes**“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 2 Nr. 1 des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs**“ ersetzt.
- j) In Nummer 20 werden die Worte „Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2587)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132)“ ersetzt.
- k) In Nummer 21 werden die Worte „25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. September 2004 (BGBl. I S. 2326)“ durch die Worte „28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132)“ ersetzt.
- l) In Nummer 22 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1030)“ durch die Worte „Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762)“ ersetzt.
- m) In Nummer 23 werden die Worte „geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 359 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.
- n) Die Nummern 25 und 28 werden gestrichen.
- o) Nummer 29 erhält folgende Fassung:
  - „29. im Gebiet der Stadt Cuxhaven
  - a) die Überwachung des Verkehrs mit Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln auf nach

§ 9 der **Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung** zugelassenen Fabriksschiffen, ausgenommen Schiffe, auf denen Krebs- und Weichtiere an Bord abgekocht werden, auf Gefrierschiffen, in Be- und Verarbeitungsbetrieben, ausgenommen handwerklich strukturierte Betriebe und Betriebe des Einzelhandels, in Großhandelsmärkten, Versteigerungshallen, Umpackzentren, Kühllhäusern sowie Versand- und Reinigungszentren,

b) die Aufgaben der Grenzkontrollstelle nach der **Lebensmitteleinfuhr-Verordnung** vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871),“.

p) Es wird die folgende Nummer 30 angefügt:

„30. die Überwachung der Verbote für die Werbung, mit Ausnahme der produktbegleitenden Werbung, nach dem **Vorläufigen Tabakgesetz** und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

4. § 6 e wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 d Nrn. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 6 d Nrn. 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Heilmittelwerbegesetz“ die Worte „und die Aufgaben nach dem **EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz** vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367)“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Juni 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff                      Schünemann

**V e r o r d n u n g**  
**über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch**  
**des Sozialgesetzbuchs**  
**ab dem 1. Juli 2008**

**Vom 1. Juli 2008**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird verordnet:

§ 1

<sup>1</sup>Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2008 wie folgt festgesetzt:

1. für Haushaltsvorstände und für Alleinstehende 351 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 211 Euro,
3. für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 281 Euro.

<sup>2</sup>Leben Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen, so beträgt der monatliche Regelsatz abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 jeweils 316 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 1. Juli 2008

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f            R o s s - L u t t m a n n

---

**Bekanntmachung  
der Änderung der Geschäftsordnung des  
Niedersächsischen Landtages**

Der Landtag hat in seiner 11. Sitzung am 1. Juli 2008 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. April 2008 (Nds. GVBl. S. 113), beschlossen:

§ 18 b Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Für jedes dieser Mitglieder ist, ebenfalls auf gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen, ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“

Hannover, den 3. Juli 2008

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**